

den Abstand zur Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) unter der Führung Moskaus die Weltkonferenz kommunistischer Parteien zusammentritt.

## Ein Thema für europäische Christen

Die Christen in den westeuropäischen Ländern haben ihren eigenen Anteil an dieser inneren „ideologischen“ Abrüstung. Über der berechtigten Kritik an den Überresten von Klassengesellschaften, an den Unebenheiten der marktwirtschaftlichen Ordnung und an dem vermeintlich oder tatsächlich noch nicht überwundenen Konflikt von Kapital und Arbeit, über sozialstaatlichen Defiziten und Mängeln wird zu sehr unterschätzt und übersehen, welche soziale Dynamik in einer konsequenten Rechtsstaatlich-

keit einer parlamentarischen Demokratie steckt. Christen sollen keinem sterilen Antikommunismus verfallen, aber bei allen Optionen für die verschiedenen sehr unterschiedlich gefärbten Sozialismen müßte das Bekenntnis zum Rechtsstaat und zum politischen Pluralismus gegen jede totalitäre Bedrohung von außen und Versuchung von innen selbstverständlich sein. Da es darüber unter Christen verschiedener Länder nicht geringe Meinungsunterschiede gibt, wäre es an der Zeit, dies einmal im Blick auf die Zukunft und politisch-geistige Leistungsfähigkeit eines freiheitlichen Europa durchzudiskutieren. Eine solche Diskussion könnte der übernationalen Verständigung dienen. Um vom deutschen Bereich auszugehen: Der nächste Katholikentag findet zwar erst 1978 in Freiburg statt. Aber vielleicht böte er eine Möglichkeit, diese Thematik und die in ihr steckenden Konflikte in einem Klima internationaler Offenheit einmal anzugehen.

D. A. Seeber

## Vorgänge

### Eine Orientierungshilfe des Einheitssekretariates für die ökumenische Arbeit

Das Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen hat am 7. Juli 1975 ein von Kardinal Willebrands schon am 22. Februar unterzeichnetes Dokument veröffentlicht, das die bisherigen Weisungen des sog. Direktatoriums zum Ökumenismusdekret ergänzt: „Die ökumenische Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene“. Die Einführung läßt erkennen, daß kein unmittelbar aktueller Anlaß zugrunde liegt. Das Dokument verwirklicht eine Entschließung der Vertreter der ökumenischen Kommissionen der Bischofskonferenzen vom November 1972: „Der Geist der ökumenischen Bewegung muß besonders auf der Ebene der Ortskirche konkret zum Ausdruck kommen.“ Die Vorarbeiten verschiedener Kommissionen des Sekretariats wie des ÖRK erstrecken sich über Jahre. Sie wurden für das Heilige

Jahr der Versöhnung fertiggestellt, und zwar „nicht als eine Zusammenstellung von Direktiven oder Vorschriften, die mit Autorität im juristischen Sinn gegeben werden“. Das Dokument will „Informationen“ über die vielfältige ökumenische Arbeit in allen Erdteilen vermitteln und „die Bischöfe in die Lage versetzen, mit seiner Hilfe angesichts einer bestimmten Situation zu entscheiden, welche Form die ökumenische Zusammenarbeit auf der Ortsebene annehmen soll“. Es bietet „eine Orientierung, die nicht Gesetzeskraft beanspruchen will, deren Wert jedoch auf der Erfahrung und den Einsichten des Einheitssekretariats“ beruht. Die „informellen Gruppen“ werden mehrfach ermahnt, sich den Bischöfen anzuschließen. Offenbar beunruhigt ihre Tätigkeit.

Ein Vergleich mit dem Ökumene-Dokument der „Gemeinsamen Syn-

ode“ (ds. Heft, S. 399) zeigt beachtliche Unterschiede, unbeschadet des gemeinsamen Ansatzes bei der „Ortskirche“, d. h. einer Diözese der römisch-katholischen Kirche. Während das Synodendokument gemäß der Lage in der Bundesrepublik u. a. die noch verbleibenden Lehrunterschiede anspricht, streift das römische Dokument (3, 1) die bilateralen Lehrgespräche nur unter dem Gesichtspunkt, daß sie neben einem „positiven Einfluß auf das örtliche ökumenische Klima“ auch „Probleme“ aufwerfen, „wenn die Kluft zwischen den Anschauungen der einfachen Gläubigen und den Diskussionen der Theologen zu groß wird“. Daher sollten die Kirchenleitungen für *mehr Information* und Kommunikation in ihren Kirchen sorgen (Synoden-Dok. 5, 4), aber, „damit die Arbeit der Theologen ihre Frucht bringen kann, auf eine Art und Weise, die im Einklang mit der Lehre und Disziplin der Katholischen Kirche steht“ (ein oft wiederkehrender Ausdruck). Wer eine Entscheidung über die verschiedenen Konsensdokumente zur Eucharistie, zum kirchlichen Amt oder zum Petrusdienst erwartet

hatte, mag enttäuscht sein. Dies war nicht der Sinn des Dokumentes. Es will zur globalen ökumenischen Zusammenarbeit ermutigen. Das ist sein beachtlicher Wert.

## Kein Beitritt zum Ökumenischen Rat

Wünscht das Synoden-Dokument (9, 33) den Beitritt der römisch-katholischen Kirche zum Ökumenischen Rat, so übergeht das römische Dokument die Frage völlig. Dafür rät es den Bischofskonferenzen, den „Kirchenräten“ (bzw. „Christenräten“) beizutreten. Davon handeln die Kapitel 4—6, der wichtigste Teil der Orientierung. Zuvor einiges zur Grundlegung. Kapitel 1 „Die ökumenische Aufgabe“ erwähnt „einen Druck der ökumenischen Bewegung“, der auf mehr praktische Zusammenarbeit und gemeinsames Zeugnis drängt, formuliert aber das Ziel der kirchlichen Einheit dogmatisch recht restriktiv nach einer Erklärung der römischen Bischofssynode vom 26. Oktober 1974 über aktivere Zusammenarbeit „mit unseren christlichen Brüdern, die noch nicht in der Einheit einer vollkommenen Gemeinschaft mit uns stehen“. Mit Berufung auf das Ökumenismusdekret, das die Erneuerung aus dem Geist der Buße fordert, wird vor zwei Gefahren gewarnt: „vor der Isolierung und vor der sklavischen Nachahmung dessen, was anderswo vor sich geht“. Die ökumenischen Bemühungen müssen sich den örtlichen Bedürfnissen anpassen und „nach einer *qualitativen Einheit* im Bekennen eines gesunden und vollständigen Glaubens“ suchen. „Die Bewegung zur Einheit hin ist ein Wesensbestandteil der Erneuerung der Kirche“, dem müsse auch die Ortskirche folgen. „Sollten die ökumenischen Bemühungen ausschließlich inoffiziellen Gruppen anvertraut sein, so würden daraus Schwierigkeiten entstehen“, sogar „*Gleichgewichtsstörungen*“.

Zur Klärung der Fundamente stellt Kapitel 2 „das katholische Verständnis der Ortskirche“ dar und seine Beziehung zur ökumenischen Bewegung,

wieder mit der Sorge über die „informativen Gruppen“. Ihnen gegenüber wird die Ortskirche unter dem Bischof bzw. die Bischofskonferenz als „*das Mittel der Vergegenwärtigung* und Wirksamkeit der fundamental geeinten Katholischen Kirche“ herausgestellt. Sie werde auch immer dafür sorgen, „daß ihre freien Initiativen die Grenzen ihrer Kompetenz nicht überschreiten und sich stets im Rahmen der Lehre und Disziplin der Katholischen Kirche in ihrer Gesamtheit entfalten“, zumal bei den Sakramenten. Bezugspunkt ist die Kirche Roms, der Kontakt mit dem Sekretariat für die Einheit der Christen ist unerlässlich.

Kapitel 3 gibt ein Summarium über „die Vielfalt der Bereiche und die verschiedenen Formen des örtlichen Ökumenismus“: Teilnahme am Gebet und am Gottesdienst, der sich nach den Normen des Ökumenismusdekrets, des Direktoriums und der Instruktion von 1972 — gegen Interkommunion — richten muß, wenn er „normengerecht“ sein soll. Also treue Beobachtung der „zur Zeit geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen“! Gemeinsame Bibelarbeit, gemeinsame Seelsorge z. B. in Krankenhäusern (Mischehen werden nicht erwähnt), gemeinsame Nutzung von Baulichkeiten, Zusammenarbeit in Erziehung und Bildung, gemeinsame Verwendung der Kommunikationsmittel, Zusammenarbeit im Gesundheitswesen, wobei Abweichungen der Lehre zu beachten sind; „besonders wenn ethische Normen ins Spiel kommen, muß der Standpunkt der Lehre der Katholischen Kirche mit Klarheit vorgetragen werden“. Der Katalog umfaßt sodann „nationale oder internationale Notstände“, Hilfeleistung in menschlichen Notlagen an den „Opfern der Gesellschaft“, überhaupt Probleme sozialer Gerechtigkeit, zumal die Arbeit der „Sodepax-Gruppen“ in den internationalen Organisationen. Erst unter 1) folgt ein kurzer Abschnitt „*Bilaterale Dialoge*“, ihre „deutlichen Fortschritte“ und die oben erwähnten „Probleme“ bei der Masse der Gläubigen. Eigens genannt wird die häufigere „Begegnung der Leiter der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften“, die

sich stets der *Grenzen* der Möglichkeit wie ihrer Kompetenz bewußt bleiben müßten. Es folgen schließlich Beispiele gemeinsamer Arbeitsgruppen im regionalen oder lokalen Bereich. Da ist es beachtlich, daß Wert gelegt wird auf ihren „*Dauercharakter*“. Nur dann könnten sie „nützliche Werkzeuge für die Koordinierung der mehr örtlichen Gespräche oder Initiativen sein“. Solche Gruppen hätten zuweilen mehr theologische Arbeit zur Bedeutung der Taufe, zum Problem der gemischten Ehen, zur Freiheit des Gewissens, zur Entwicklung und zur Abrüstung geleistet als dort, wo die katholische Kirche Mitglied eines Kirchenrates geworden ist. Diese Beurteilung zeigt, daß es dem Sekretariat für die Einheit der Christen ernst damit ist, die ökumenische Arbeit nicht nur zu disziplinieren, sondern sie auch in Gang zu setzen. Das gilt zumal für die Arbeit in den Kirchenräten, denen drei eigene, die fruchtbarsten Kapitel, gewidmet sind.

## Ökumenische Bedeutung der Kirchenräte

Als deutscher Leser muß man sich darüber klar sein, daß hier Probleme behandelt werden, die in Übersee, im außereuropäischen Missionsraum herangereift sind. Kapitel 4 beginnt mit der „Beschreibung und Begriffserklärung“ von „Kirchenräten und Christenräten“. Sie entstanden Anfang des 20. Jahrhunderts als Missionsorganismen in verschiedenen Regionen. Verdanken sie auch ihre Bedeutung den an ihnen beteiligten Kirchen („Kirchen“ sind hier soziologisch gemeint), so seien sie doch „*sehr wichtige Werkzeuge* für die ökumenische Zusammenarbeit“. Bei der Lektüre des Dokuments sollte man auf die Fußnoten achten, die auf das Vorkommen der erwähnten Erscheinungen in den einzelnen Gebieten und Ländern verweisen. Hauptaufgabe der Räte sei der gemeinsame Dienst, das Streben nach einer größeren Einheit und gemeinsames Zeugnis. Sodann werden die sehr verschiedenen Typen der Räte vorgestellt: örtliche Kirchenräte, Bezirksräte, nationale Kirchenräte, regionale Konferenzen und

schließlich „der Ökumenische Rat der Kirchen“, dem nationale Räte assoziiert sind.

Dies alles hat eminent informativen Wert für europäische Bischöfe, zu schweigen von Kurienprälaten. Man muß diesen positiven Dienst betonen. Ein eigener Abschnitt „Die Bedeutung des Wortes *conciliarity*“ erklärt, daß der englische Begriff nicht dem entspricht, was in der katholischen Tradition unter „Konziliarität“, d. h. der gemeinsamen Beratung der Bischöfe unter dem Bischof von Rom verstanden wird. Aber die Kirchen- und Christenräte, die als „*brüderliche Vereinigungen* von Kirchen und christlichen Gruppierungen“ erklärt werden, deckten sich auch nicht mit dem Verständnis von Konziliarität auf der Faith-and-Order-Konferenz von *Salamanca* (1973). Da sie ohne Vollmacht entscheiden und keine Autorität beanspruchen, könne man sie eher „*vor-konziliare*“ Organismen nennen. Die Bischöfe, an die das Dokument gerichtet ist, werden nun über die Vielfalt der Strukturen dieser Kirchenräte informiert. Dazu werden einige *Ratsschläge* gegeben: „Die Mitgliedschaft bei einem örtlichen Kirchenrat impliziert keinerlei Entschließung zum Beitritt zu einem nationalen Rat, wie auch eine Mitgliedschaft auf örtlicher oder nationaler Ebene nicht den Beitritt zum ÖRK mit sich bringt. Die Frage der Mitgliedschaft muß je für sich und immer neu auf jeder Ebene erwogen werden.“ Eingeschärft wird, daß den Räten keine andere Autorität zukommt, als die, die ihnen von den Mitgliedskirchen übertragen wurde, und daß sie „im allgemeinen keinerlei Autorität für Einigungsverhandlungen zwischen den Kirchen haben . . . Die Frage der Kirchenunion gehört allein zur Verantwortlichkeit der direkt betroffenen Kirchen.“

Ein längerer Abschnitt wertet „die ökumenische Bedeutung der Kirchenräte und Christenräte“. Man erfährt, daß „die Katholische Kirche in mindestens 19 Ländern Vollmitglied nationaler Kirchenräte ist . . .“ Um die Bedeutung der Mitarbeit in diesen Räten zu erläutern, gibt Kapitel 5 eigene

„Erwägungen über die *Frage der Mitgliedschaft* bei einem Kirchenrat“. Ihnen wird allerdings vorangeschickt, es sei vom Zweiten Vatikanum klar gestellt worden, „daß die Einheit, die eine Gabe Christi ist, sich schon in der Katholischen Kirche vorfindet, obschon sie noch eine Vervollkommnung und Vollendung erreichen kann“. Daraus erhalte die katholische Teilnahme an der Ökumenischen Bewegung ihre eigene Note. Seit der Anerkennung des *kirchlichen* Charakters anderer christlicher Gemeinschaften durch das Zweite Vatikanum habe die Kirche dazu eingeladen, nicht nur mit den anderen Christen als einzelnen, sondern auch mit den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zusammenzuarbeiten, zumal im Bereich der Mission. Doch es müsse jeder Anschein von Indifferentismus und Verwischung sowie ungesunder Rivalität vermieden werden (*Ad Gentes 15*). Die meisten christlichen Gemeinschaften sehen sich im Bereich ihres inneren Lebens gleichartigen Problemen gegenübergestellt, heißt es.

„Theologisch gesehen bedeutet die Mitgliedschaft bei einem Kirchenrat: 1. die Anerkennung des kirchlichen Charakters der anderen Mitgliedskirchen, selbst solcher, die nicht im vollen theologischen Sinn als Kirchen anerkannt werden können; 2. die Anerkennung des Kirchenrates als ein Instrument unter anderen, das dazu dient, der schon zwischen den Kirchen bestehende Einheit Ausdruck zu geben wie auch in der Richtung auf größere Einheit und ein wirksameres christliches Zeugnis fortzuschreiten.“ Dieser Satz erweist die Bemühung, die katholische Verantwortung in der ökumenischen Arbeit wahrzunehmen. Hier wird eine grundlegende Erklärung des ÖKR in *Toronto 1950* zitiert, die damals für das Gewissen der Orthodoxen formuliert wurde: „Die Mitgliedschaft bedeutet nicht, daß jede Kirche die anderen Mitgliedskirchen als Kirchen im vollen und eigentlichen Sinn betrachten müßte.“ Demnach sei auch der Beitritt der katholischen Kirche (bzw. einer Ortskirche) zu einem Kirchenrat „nicht eine Minderung ihrer Überzeugung, die eine, einzige Kirche zu sein“

Im übrigen gehe es in den Kirchenräten in der Regel um praktische Fragen. Es sei „nicht Aufgabe eines örtlichen Kirchenrates, für offizielle Lehrgespräche zwischen einzelnen Kirchen Initiativen zu ergreifen“. Solche Gespräche würden nur bilateral unmittelbar zwischen den Kirchen geführt. Die „Erklärungen“ von Kirchenräten im Bereich sozialer Gerechtigkeit, der Entwicklung oder öffentlicher Moral seien keine offiziellen Stellungnahmen der Kirchen. „Sie haben den Charakter eines Dienstes.“ Bei der Erarbeitung solcher Erklärungen müßten alle Beteiligten frei zustimmen. In besonderen Fällen müsse man einer Verwirrung entgegenwirken, wenn eine solche Erklärung Unklarheit über die Autorität und den Lehrgehalt der Katholischen Kirche schaffe. Die soziale Aktion bringe Fragen der theologischen Reflexion mit sich, wenn der Kampf um Gerechtigkeit gegen Unterdrückung oder Fragen der Moral (Ehe, Familie, Abtreibung usw.) den katholischen Standpunkt verdunkeln.

## Pastorale Erwägungen

Ein eigenes Kapitel 6 gibt weitere Klarheit über „Pastorale Erwägungen zur ökumenischen Tätigkeit auf örtlicher Ebene“. Ehe eine ökumenische Unternehmung begonnen werde, müssen die Notwendigkeiten und Probleme am Ort erkannt und vollständig in Betracht gezogen werden. Man könne nicht Modelle, die von anderswoher stammen, einfach übernehmen. Immer müsse die Verantwortung der regionalen oder nationalen Bischofskonferenz die letzte Entscheidung treffen. „*Was wirklich zählt*, ist nicht die Schaffung neuer Strukturen, sondern die praktische Zusammenarbeit der Christen untereinander im Gebet, in der Denkarbeit und in der Aktion, gegründet auf der gemeinsamen Taufe und auf einem Glauben, der uns in so vielen Hauptpunkten ebenfalls gemeinsam ist.“ Ein wichtiger Grundsatz! Sollten sich auf regionaler oder nationaler Ebene bilaterale Dialoge über die Glaubenslehre entwickeln, so müsse Kontakt mit dem Heiligen Stuhl

aufgenommen werden. Es entspreche dem Wesen von Kirchenräten, über das Lehrfundament ihrer Unternehmungen zu reflektieren. In solchen Fällen müsse eines immer klar sein: „Wenn Katholiken Mitglieder eines Kirchenrates sind, können sie einen solchen Dialog nur in Übereinstimmung mit der Lehre ihrer Kirche führen.“ Diese Lehre gilt als vorgegeben formuliert. Reflexionen über die Geschichtlichkeit von Lehraussagen, wie sie das Synodendokument darlegt (3, 2 ff.) oder wie sie sogar die Veröffentlichung der Internationalen Theologenkommission über „Die Einheit des Glaubens und der theologische Pluralismus“ (*Johannes Verlag, Einsiedeln 1973*), zumal im Hinblick auf die Gebiete Asiens, erörtert, sind nicht ins Auge gefaßt. Nach alledem versteht es sich von selbst, daß „beim Zustandekommen einer Entscheidung notwendigerweise Verbindung mit dem Sekretariat für die Einheit der Christen aufgenommen werden sollte“. Wertvoll ist die Schlußbemerkung: „Jede Beteiligung an einer ökumenischen Struktur sollte von einer *ökumenischen Er-*

*ziehung der Katholiken* zum Verständnis der Bedeutung solcher Mitgliedschaft begleitet sein.“

Das letzte kurze Kapitel 7 gilt „weiteren Formen des Ökumenismus“. Es lobt die Fülle der Bemühungen verschiedenster Gruppen, „die auf dem Wege sind, die zentralen Wahrheiten des Christentums neu zu entdecken“. Aber es wird die Sorge laut, diese Gruppen könnten „sektiererisch“ werden, wenn sie sich einem „Gedankenaustausch mit der Hierarchie der Kirche“ entziehen. Also Gedankenaustausch, nicht „Unterwerfung“. Es verdient der Satz Erwähnung: Diese informellen Gruppen könnten durch den Gedankenaustausch mit den Bischöfen „ursprüngliche und zündende Ideen einbringen“. Man denkt an Taizé, wo Kardinal Willebrands ein gerngesehener Gast ist. Natürlich ist das letzte Wort eines vatikanischen Dokuments: „Sie sollten in Gemeinschaft mit ihrem Ortsbischof stehen: nur so können sie *in authentischer Weise ökumenisch* sein.“ Eine vatikanische These, über deren Geltung die Geschichte entscheidet. J. P. M.

in einem langen Artikel des Osservatore Romano (17. 12. 1972) vor allem die Auffassungen des Tübinger Alttestamentlers *Herbert Haag* zurückgewiesen wurden, der seinerseits in bezug auf die päpstliche Ansprache von einem Rückfall ins tiefste Mittelalter gesprochen hatte (vgl. HK, März 1973, 129).

Das neue Dokument nimmt auf die päpstlichen Äußerungen wörtlich Bezug und zitiert vor allem die Passagen, die vor einer Preisgabe des Dämonenglaubens warnen. Die Studie setzt ein mit einer Bekräftigung der kirchlichen *Ablehnung von Aberglaube und Teufelskult* und kommt dann sofort unter dem Titel „Die Not unserer Zeit“ zur Beschreibung von *theologischen Lehrmeinungen, die „die Geister verwirren“*. Die Behauptungen würden von der Forderung, die Frage der Existenz böser Geister auf sich beruhen zu lassen, weil sie exegetisch nicht zu entscheiden sei, bis zur These reichen, das Neue Testament setze zwar die Existenz böser Geister voraus, die diesbezüglichen Aussagen seien aber wegen ihrer Gebundenheit an ein vergangenes Weltbild radikal zu entmythologisieren und darauf zu reduzieren, daß sie den Einfluß des Bösen dramatisieren, um dem Menschen die sittliche Verpflichtung einzuschärfen. Dazwischen gebe es noch die Anschauung, daß keines der Herrenworte die Existenz von Dämonen voraussetze, diese also als bloß sekundäre Tradition nicht festgehalten werden müsse.

## Christlicher Glaube und Dämonenlehre

Am 26. Juni hat der Osservatore Romano ein vatikanisches Dokument zum Thema „Christlicher Glaube und Dämonenlehre“ veröffentlicht. Es handelt sich um eine von der Kongregation für die Glaubenslehre in Auftrag gegebene Studie eines französischen Theologen (der nirgends genannt wird). Der französische Originaltext wurde nachträglich in der französischen Wochenausgabe des Osservatore publiziert. Die Kongregation empfiehlt die — nicht übermäßig umfangreiche, aber immerhin zwei volle Seiten des Osservatore beanspruchende — Studie als sichere Grundlage für die Bekräftigung der geltenden Aussagen des Lehramts.

Bereits vor etwas mehr als zwei Jahren, am 15. November 1972, hatte *Papst Paul VI.* in einer Ansprache die

traditionelle Lehre von der Existenz des Teufels bekräftigt und vom „Einbrechen eines finsternen und feindlichen Agenten in uns und in unsere Welt“ gesprochen. Das Übel sei nicht „bloß ein Mangel, sondern eine Wirkkraft, ein lebendiges geistiges Wesen, das pervertiert ist und selbst pervertiert: eine schreckliche, eine geheimnisvolle und furchterregende Realität“. Ausdrücklich erklärte der Papst: „*Wer sich weigert, diese als existent anzuerkennen, verläßt den Kreis der biblischen und kirchlichen Unterweisung.*“ „Wir wissen, daß dieses dunkle und verwirrende Wesen tatsächlich existiert und daß er immer noch mit hinterhältiger Finesse am Werk ist“ (vgl. HK, März 1973, 126 f.). An diese Ansprache hatte sich damals eine öffentliche Kontroverse angeschlossen, in der

### Das Zeugnis von Schrift und Tradition

Den — nicht genannten — Vertretern dieser Auffassungen entgegnet der Verfasser der Studie mit seiner eigenen Exegese. Er führt aus, daß die Annahme der Existenz von Dämonen nicht Allgemeingut der Zeit Jesu gewesen sei. Gegen die Saduzäer, die sie bestritten, habe sich Jesus in diesem Punkt ausdrücklich auf die Seite der Pharisäer gestellt. Die Teufelsaustreibungen hätten wesentlich zu seiner Sendung gehört und die Frage nach